

Sitzung vom 19. August 2009

1290. Anfrage (Kurzarbeit statt Massenentlassungen)

Kantonsrat Kaspar Bütikofer, Zürich, sowie die Kantonsrätinnen Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Monika Spring, Zürich, haben am 8. Juni 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) sieht für Krisenzeiten das Instrument der Kurzarbeitslosigkeit vor. Die Regelung bezweckt, dass bei einer Konjunkturabschwung und rückläufigem Arbeitsvolumen das Personal nicht aus wirtschaftlichen Gründen entlassen wird.

Die Kurzarbeitsregelung soll helfen, die Schwankungen abzufangen und beschäftigungsstabilisierend zu wirken.

Ob die Kurzarbeitsregelung ihr Ziel tatsächlich erreicht, beurteilt eine jüngere Untersuchung über die Wirkung der Kurzarbeit eher kritisch (A. Frick u. A. Wirz, Hilft die Kurzarbeitsentschädigung, Arbeitsplätze zu erhalten?, in: Die Volkswirtschaft, 1/2-2006, S. 48–52). Die Autoren sind selbst überrascht über die bescheidene Wirkung der Kurzarbeitsentschädigung und nennen als Hemmnisse für die Kurzarbeit erstens die mangelnde Information und zweitens die Vorschusspflicht des Arbeitgebers und den administrativen Aufwand.

Positiver bewertet offensichtlich der Bundesrat die Kurzarbeit: Er erhöhte die Bezugsdauer von 12 auf 18 Monate und ist somit überzeugt, dass von der Kurzarbeitsregelung eine klare beschäftigungsstabilisierende Wirkung ausgehe.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Möglichkeiten hat der Regierungsrat, um die Kurzarbeitsentschädigung als beschäftigungsstabilisierendes Instrument zu stärken?
2. Der schwache Nutzen, der bisher von der Kurzarbeitsentschädigung ausging, war anscheinend in der schlechten Information begründet: Was tat der Kanton bisher und was wird er zukünftig tun, um die Wirtschaft über die Möglichkeiten der Kurzarbeit statt Entlassungen aktiv zu informieren?
3. Die Prüfung der Voraussetzungen für Kurzarbeit erfolgt durch die kantonale Amtsstelle (Art. 36 ff. AVIG). – Vielen Firmen ist der Aufwand für die Anmeldung und für die Abrechnung zu hoch: Wendet der Kanton Zürich ein Verfahren an, das restriktiver ist als im AVIG vorgesehen? – Gibt es Möglichkeiten, das administrative Verfahren zu vereinfachen?

4. Vielen Firmen dauert es zu lange, bis ein Entscheid über die Genehmigung der Kurzarbeit vorliegt: Gibt es Möglichkeiten das Verfahren zu beschleunigen?
5. Ein Hemmnis der Kurzarbeit ist die Lohnvorschusszahlung. Vielen Firmen dauert es zu lange, wenn erst nach 30 Tagen die Kurzarbeitsentschädigung von der Arbeitslosenkasse überwiesen wird. Dies stellt Firmen oft vor ein Liquiditätsproblem: Gibt es eine Möglichkeit, die Entschädigung bereits während der laufenden Zahlungsperiode zu überweisen? Welchen Handlungsspielraum hat der Kanton bzw. die Kasse?
6. Kommt es vor, dass Gesuche abgelehnt werden, weil bei saisonalen Schwankungen kein für Kurzarbeitsentschädigung anrechenbarer Arbeitsausfall (gem. Art. 33 Abs. 1 lit. b) vorliegt? – Besteht für die kantonale Behörde die Möglichkeit, diese Bestimmung grosszügiger auszulegen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Kaspar Bütikofer, Zürich, Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Monika Spring, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat hat kaum Möglichkeiten, die Kurzarbeitsentschädigung als beschäftigungsstabilisierendes Instrument zu stärken, da der gesetzliche Rahmen durch das Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982 (AVIG; SR 837.0) vorgegeben ist. Der Kanton kann nur im Vollzug dieses Gesetzes Einfluss nehmen. Zusätzlich kann er eine gute Information über das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung fördern. Aktiv beworben wird dieses Instrument der Sozialversicherung allerdings nicht.

Zu Frage 2:

In letzter Zeit ist das Thema Kurzarbeitsentschädigung in den Medien allgegenwärtig gewesen. Im Internet sind alle nötigen Informationen aufgeschaltet. Hier ist einerseits die Broschüre «Kurzarbeitsentschädigung» des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und allgemein die Homepage des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO; www.seco.admin.ch) zu nennen, aber auch die Webseiten www.rav.zh.ch und www.alkzh.ch. Das zuständige Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) hat den Bereich Kurzarbeitsentschädigung personell ausgebaut und gewährleistet eine gute telefonische Erreichbarkeit, damit alle Fragen zur

Kurzarbeitsentschädigung rasch und kompetent beantwortet werden können. Mitarbeitende des AWA nehmen zudem regelmässig an Anlässen von Branchenverbänden, Berufsverbänden und von grösseren Firmen teil, um Fragen zur Kurzarbeitsentschädigung direkt an Ort und Stelle zu beantworten.

Zu Frage 3:

Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für Kurzarbeitsentschädigung erfüllt sind, erfolgt aufgrund des vom SECO vorgegebenen Formulars «Voranmeldung von Kurzarbeit» durch das AWA. Die Beantwortung der zwölf Fragen stellt erfahrungsgemäss keinen grossen Aufwand für die antragstellenden Betriebe dar. Die vom SECO ebenfalls vorgegebenen Formulare «Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung» und «Abrechnung von Kurzarbeit» müssen der (vom Betrieb frei wählbaren) Arbeitslosenkasse monatlich eingereicht werden und verursachen gemäss Rückmeldung der Betriebe erheblich mehr Aufwand. Das Verfahren, wie es im Kanton angewendet wird, ist so einfach wie möglich ausgestaltet. Es werden nur die von Gesetzes wegen absolut notwendigen Angaben gemäss Art. 36, Art. 38 und Art. 39 AVIG verlangt.

Zu Frage 4:

Der Arbeitgeber muss die voraussichtliche Kurzarbeit mindestens zehn Tage vor deren Beginn der kantonalen Arbeitslosenstelle mitteilen (Art. 36 AVIG). Die kantonale Arbeitslosenstelle (AWA) entscheidet immer innerhalb der zehntägigen Voranmeldefrist. Ein fristgerechter Entscheid ist jedoch nur bei Einreichung der vollständigen Unterlagen möglich.

Zu Frage 5:

Die Abrechnung von Kurzarbeitsentschädigung durch die Arbeitslosenkasse kann erst nach Abschluss des jeweiligen Monats erfolgen, da erst zu diesem Zeitpunkt feststeht, in welchem Ausmass ein Arbeitsausfall tatsächlich entstanden ist (Art. 38 AVIG). Dieser Wert stimmt vielfach nicht mit der Voranmeldung von Kurzarbeit überein, da die vorausgegangene Voranmeldung vom Betrieb vorausschauend für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten erfolgt. Wenn die betroffene Firma beispielsweise kurzfristig einen Auftrag erhält, ergibt sich unter Umständen gar kein Arbeitsausfall oder ein viel kleinerer Arbeitsausfall, als bei der Voranmeldung angegeben wurde.

Zu Frage 6:

In seltenen Fällen kommt es vor, dass Gesuche wegen saisonalen Beschäftigungsschwankungen abgelehnt werden müssen. Gemäss Art. 54a der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983 (SR 837.02) gelten Beschäftigungsschwankungen als saisonal, wenn der Arbeitsausfall nicht höher ist als der durchschnittliche Arbeitsausfall

derselben Periode aus den beiden Vorjahren. Die abschliessende Prüfung erfolgt durch die Arbeitslosenkasse nach Geltendmachung des Anspruchs bzw. Vorliegen des effektiven Arbeitsausfalles (Art. 38 AVIG). Die kantonale Amtsstelle und die Arbeitslosenkasse haben sich an die erwähnten gesetzlichen Vorgaben zu halten, weshalb eine grosszügigere Auslegung nicht möglich ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi